

Jeder Schüler / jede Schülerin muss zu Beginn des Schuljahres den Oberstufenplaner erwerben, welcher von jeder Schülerin / jedem Schüler ständig mitgeführt werden muss. Die Jahrgangsstufenleitungen können jederzeit die Fehlstundenübersicht zur Überprüfung einsehen.

Entschuldigungsverfahren

- es muss immer der jeweils für den versäumten Tag gültige Stundenplan eingetragen werden; dies gilt auch, wenn nur Einzelstunden versäumt werden. Die nicht versäumten Stunden werden von der Schülerin/dem Schüler mit A für „anwesend“ gekennzeichnet.
- volljährige Schüler/innen können ihr Fehlen selbst entschuldigen
- bei nicht volljährigen Schüler/innen müssen die Erziehungsberechtigten das Fehlen entschuldigen
- die **Schule ist spätestens am dritten Tag** des Fehlens telefonisch **zu informieren**, bei längerem Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen
- der letzte Schultag vor Ferienbeginn sowie der erste Schultag nach Ende der Ferien können nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes entschuldigt werden
- Das Fehlen aufgrund von **schulischen Veranstaltungen** (wie z.B. Exkursionen, Klausuren, Proben etc.) muss auf dem Entschuldigungszettel als Schulveranstaltung eingetragen werden, werden aber von den **Fachlehrern nicht in der Fehlstundenberechnung** berücksichtigt

- alle **Entschuldigungen** bzw. Informationen über Versäumnisse des Unterrichts sind **schriftlich** den jeweiligen **Fachlehrer/innen** unmittelbar nach der Rückkehr zum Unterricht vorzulegen; liegt die Entschuldigung nicht spätestens in der übernächsten Stunde vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt

- bei geplanten/vorhersehbaren Versäumnissen (z.B.: Bewerbungsgespräche) muss eine **Beurlaubung** beantragt werden; zuständig sind:
 - - für einzelne Stunden: ▪ die jeweiligen Fachlehrer/innen
 - - für einzelne Tage: ▪ die Jahrgangsstufenleitung
 - - für mehrere Tage: ▪ die Schulleitung
- bei Beurlaubungen durch die Jahrgangsstufenleitung oder die Schulleitung sind die jeweiligen Fachlehrer/innen **im voraus** durch den Schüler über die geplante Abwesenheit zu informieren, dies gilt auch bei Abwesenheit aus schulischen Gründen (Klausuren in anderen Fächern, Exkursionen, Sportveranstaltungen u.ä.)
- wird eine Beurlaubung versäumt, gelten die Fehlstunden als unentschuldigt

- **Fahrstunden**, Arztbesuche (außer in Notfällen) u.ä. dürfen **nicht** in die **Unterrichtszeit** gelegt werden
- **Stunden, die aufgrund von „Verschlafen“ versäumt wurden, gelten als unentschuldigt**
- bei Führerscheinprüfungen **müssen** Termine gewählt werden, die nicht mit Klausurterminen zusammenfallen

- bei **Klausuren** kann das Fehlen nur durch unverzügliche Vorlage eines **ärztlichen Attestes bei der Jahrgangsstufenleitung** entschuldigt werden, andernfalls gilt es als selbstverschuldet und die versäumte Klausur wird mit der Note 6 (= Null Punkte) gewertet. Die **Krankmeldung** muss **vor Klausurbeginn (z.B. telefonisch)** in der Schule eingehen
- die entschuldigten Schüler/innen erhalten einen Nachschreibetermin; dieser Termin wird i.d.R. auf dem Klausurplan bekannt gegeben

- Schüler/innen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen
- bei längerem oder häufigerem Fehlen sind Schüler/innen i.d.R. im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ nicht beurteilbar
- sind Schüler/innen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (d.h. unentschuldigtes Fehlen), nicht beurteilbar, kann der entsprechende Kurs nicht angerechnet werden (Gefährdung der Schullaufbahn)
- nur wenn Schüler/innen aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben (z.B.: Krankheit), häufig oder längere Zeit fehlen, können die Fachlehrer/innen eine Leistungsfeststellungsprüfung ansetzen